



gemeinde **zizers**

Gesetz über die Reorganisation der Gemeindeführung

Gesetz über die Reorganisation der Gemeindeführung (Mantelgesetz zur Einführung des Geschäftsleitungsmodells) (Stand 4.11.2021)

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kommunalen Erlassen zur Umsetzung der Reorganisation der Gemeindeführung.

Die Reorganisation der Gemeindeführung beinhaltet die Einführung des Geschäftsleistungsmodells.

Art. 2 Änderung von Gesetzen

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Verfassung

Art. 27 Gemeindeorgane

Die Organe der Gemeinde sind:

- die Urnengemeinde
- die Gemeindeversammlung
- der Gemeindevorstand
- der Schulrat
- (...)
- (...)
- die Geschäftsprüfungskommission

Art. 28 Wahlbefugnisse

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

2. **vier** weitere Gemeindevorstandsmitglieder (...)

3. drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (...)

Art. 41 Stellvertretung

Aufgehoben

Art. 45 Zusammensetzung

¹Der Gemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten **und vier** Mitgliedern (...).

Art. 47 Einberufung

²Die Einberufung muss auch erfolgen, sobald **zwei** Vorstandsmitglieder sie verlangen.

Art. 49 Aufgaben und Befugnisse

² Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gemeindevorstandes gehören insbesondere:

- Vollzug der Gesetzgebung
- Vollzug der Beschlüsse von Urnengemeinde und Gemeindeversammlung
- Erlass von Vollziehungsverordnungen
- Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden von Gemeindeversammlung und Urnengemeinde
- Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung
- mittel- bis langfristige **strategische und politische Planung und Steuerung** (sachlich, finanziell)
- Bewilligung von einmaligen, nicht gebundenen Ausgaben und Verpflichtungen bis CHF 50'000.00 und von wiederkehrenden, nicht gebundenen Ausgaben und Verpflichtungen bis CHF 10'000.00
- Beschlüsse über Nachtragskredite für nicht gebundene Ausgaben bis insgesamt CHF 250'000.00 pro Jahr
- Beschlüsse über Zusatzkredite für Investitionen bis maximal CHF 25'000.00 pro Investitionskredit
- Abschluss von Rechtsgeschäften über Grundeigentum bis 1'000 m² bzw. bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100'000.00
- Wahrnehmung der Polizeigewalt auf Gemeindeebene und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren
- (...)
- (...)
- Schaffung und Besetzung von Kommissionen und deren Aufhebung
- Wahl von vier Stimmenzählern und zwei Stellvertretern für Abstimmungen und Wahlen
- **Einstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung, mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten.**

Art. 50a Geschäftsleitung

1. Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung ist für die Antragsstellung sowie die Umsetzung der Gemeindevorstandsbeschlüsse zuständig. Sie entscheidet zudem über die ihr von der Gesetzgebung übertragenen wichtigen Angelegenheiten.

Weniger wichtige Angelegenheiten – namentlich einfache Bewilligungen, Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Voranschlages und die Behandlung von Sozialhilfesuchen – kann der Gemeindevorstand der Geschäftsleitung mittels Verordnung zur selbständigen Erledigung übertragen.

Die Art. 36-39 und Art. 40 Abs. 1 gelten sinngemäss.

Art. 50b 2. Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Gemeindepräsidenten beziehungsweise bei dessen Verhinderung aus dessen Stellvertreter, dem Gemeindeschreiber, dem Leiter Bauamt sowie dem Leiter Forst/Werk zusammen. Der Gemeindepräsident beziehungsweise sein Stellvertreter führt den Vorsitz.

Bei Themen, die die Schule betreffen, ist der Schulleiter beizuziehen.

Art. 51 Departemente

² Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes ist für die strategische und politische Planung und Steuerung sowie die Überwachung seines Departementes verantwortlich.

**6. Die Baukommission
Aufgehoben**

**Art. 55 Zusammensetzung
Aufgehoben**

**Art. 56 Aufgaben und Befugnisse
Aufgehoben**

Art. 57 Zusammensetzung
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern (...).

**8. Die Fürsorgekommission
Aufgehoben**

**Art. 61a Zusammensetzung
Aufgehoben**

**Art. 61b Aufgaben und Befugnisse
Aufgehoben**

Art. 70 Übergangsbestimmung
Die Amtszeit der Mitglieder der Bau- und der Fürsorgekommission endet mit Inkrafttreten der revidierten Verfassung.

2. Finanzgesetz

Art. 12 Nachtragskredit

² Die Geschäftsleitung entscheidet über Nachtragskredite bis CHF 5'000.-.

³ Der Gemeindevorstand entscheidet über Nachtragskredite, welche die Kompetenz der Geschäftsleitung übersteigen.

⁴ Der Gesamtbetrag der von der Geschäftsleitung und vom Gemeindevorstand beschlossenen Nachtragskredite darf CHF 250'000.00 pro Jahr nicht überschreiten.

Art. 16 Zusatzkredit

² Die **Geschäftsleitung** entscheidet über Zusatzkredite bis CHF 5'000.-.

³ Der Gemeindevorstand entscheidet über Zusatzkredite, welche die Kompetenz **der Geschäftsleitung** übersteigen, jedoch bis höchstens CHF 25'000.00 pro **Investitionskredit**.

3. Steuergesetz

Art. 16 Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) der Gemeindeschreiber bis zum Betrag von CHF 1'000.00 pro Jahr und Fall;
- b) die **Geschäftsleitung** für darüber hinausgehende Beträge.

4. Gastwirtschaftsgesetz

Art. 3 Vollzug

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt der **Geschäftsleitung**. Diese ist namentlich zuständig für die Erteilung, Änderung und den Entzug der Gastwirtschaftsbewilligung.

Art. 16 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der **Geschäftsleitung** kann innert **30 Tagen** seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich **Beschwerde** eingereicht werden.

5. Polizeigesetz

Art. 9 Feuer und Feuerwerk

² Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung **der Geschäftsleitung** (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 lit. e des kantonalen Brandschutzgesetzes).

Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch im Allgemeinen

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der **Geschäftsleitung**.

Dies gilt insbesondere für:

- a) das Dauerparkieren;
- b) das Anbringen von Anzeigen, Plakaten und dergleichen;
- c) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- d) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- e) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang.

Der gesteigerte Gemeingebrauch ist in der Regel gebührenpflichtig. **Die Geschäftsleitung** kann eine Gebühr bis CHF 200.00 pro Tag erheben.

Art. 21 Lärm durch menschliches Verhalten

¹ Es ist jedermann untersagt, Lärm und andere Immissionen zu verursachen, die sich durch rücksichtsvolles Handeln vermeiden oder vermindern lassen. Dieser Grundsatz ist auch bei der Haltung von Tieren (Hundegebell und dergleichen) zu beachten. Im Freien ist während der Nachtruhe Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten untersagt. Solche Geräusche dürfen auch nicht durch offene Fenster ins Freie treten. Über Ausnahmen entscheidet **die Geschäftsleitung** im Rahmen einer Bewilligung.

Art. 22 Lichtimmissionen

¹ **Die Geschäftsleitung** kann störende Lichtimmissionen bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten.

6. Strassenpolizeigesetz

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig zur Regelung des Strassenverkehrs im Rahmen dieses Gesetzes unter Vorbehalt der betreffenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Ihm stehen (...) folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Erlass von Fahr-, Reit- und Parkierverboten.
- b. Bezeichnung von Stopp- und Einbahnstrassen, Fahrrad-, Reit- und Fusswegen.
- c. Bezeichnung von nicht- und gebührenpflichtigen Parkflächen sowie zeitliche und örtliche Beschränkung des Parkierens auf öffentlichem Grund. Bestimmung des

Gebührenansatzes unter Berücksichtigung von Wochentag, Tageszeit, Verkehrsfrequenz und Lage.

d. Regelung des Strassenverkehrs durch Lichtsignale, andere Vorrichtungen, besondere Verfügungen und die hierfür notwendigen Signalisationen.

e. (...)

e. Ahndung von Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.

³ Der Geschäftsleitung stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

Erlass besonderer Massnahmen zur Verkehrsregelung bei Bauarbeiten, Veranstaltungen und dergleichen.

Art. 6 Bewilligung zum Dauerparkieren

¹ Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Erteilung einer Bewilligung zum Dauerparkieren. **Sie** kann diese Zuständigkeit an **die Gemeindeverwaltung** delegieren.

7. Baugesetz

Art. 3 Baubehörde (...)

¹ Baubehörden sind der Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung.

² Sämtliche Befugnisse, welche vom Baugesetz oder der Spezialgesetzgebung nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind, stehen dem Gemeindevorstand zu. Er vertritt die Gemeinde in allen sich aus dem Gesetz ergebenden Rechtsgeschäften und Streitigkeiten.

³ (...)

³ (...) Der Geschäftsleitung obliegt die Prüfung und Begutachtung von Baugesuchen, die Durchführung des Verfahrens sowie die Erteilung oder Ablehnung der Baubewilligungen.

⁴ Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Bewilligung von Unterschreitungen der gesetzlichen Bauabstände und deren Anmerkung im Grundbuch.

⁵ Über Areal- und Quartierplanungen sowie Ausnahmbewilligungen zum Baugesetz entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag der Geschäftsleitung.

Art. 4 Bauberatung

¹ **Der Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung** können externe Fachleute zur unabhängigen und vertieften Beurteilung und Bearbeitung von rechtlichen, technischen, energetischen oder gestalterischen Fragen beiziehen.

Art. 5 Hofstattrecht/allgemeine Bestimmungen

¹ Bauten, die zerstört oder abgebrochen werden, dürfen innert drei Jahren ohne Rücksicht auf die Vorschriften über Grenz-, Gebäudeabstände und Gebäudehöhe im bisherigen Umfang wieder hergestellt werden, wobei im Rahmen der jeweiligen Zonenbestimmungen auch eine Zweckänderung zulässig ist. Vorbehalten bleiben die öffentlichen Interessen. Bei Abbruch von Bauten kann sich der Eigentümer nur dann auf das Hofstattrecht berufen, wenn die Gebäudemasse nach Rücksprache mit **der Geschäftsleitung** durch Pläne festgehalten werden. Bei Zerstörung ist der Grundeigentümer für den Umfang des Altbaues beweispflichtig.

² **Die Geschäftsleitung** kann kleinere Abweichungen in bezug auf Situationen und Kubus gestatten, wenn dadurch eine bessere architektonische Gestaltung ermöglicht wird.

Art. 14 Industriezone

² Die **Geschäftsleitung** kann verlangen, dass industrielle Anlagen sowie Lagerplätze und dergleichen durch geeignete Bepflanzungen abgeschirmt werden.

Art. 19 Immissionsschutzzone

³ Die **Geschäftsleitung** hat bei Neuanlagen und Renovationen bestehender Bauten alle Vorkehrungen zur Verminderung der durch die Nationalstrasse N13 bewirkten Immissionen zu verlangen, die nach der Erfahrung notwendig, dem Stande der Technik anwendbar und für den Eigentümer zumutbar sind.

Art. 25 Nutzungsübertragung und Parzellierung

¹ Die **Geschäftsleitung** kann Nutzungsübertragungen zwischen angrenzenden oder durch Strassen, Bäche oder Bahnen getrennten Grundstücken innerhalb der gleichen Bauzone zulassen. Auf die Interessen unmittelbar betroffener Nachbarn soll angemessen Rücksicht genommen werden.

Art. 31 Dächer

² In der Kernzone sind bei Hauptbauten grundsätzlich nur Firstdächer zulässig. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Gemeindevorstand nach Anhörung der **Geschäftsleitung** Ausnahmen gestatten. Vorbehalten bleibt in jedem Fall das öffentliche Interesse.

Art. 35 Wertvolle Gebäude und Anlagen

¹ Bauvorhaben an wertvollen Gebäuden und Anlagen sind vor Ausarbeitung des Bauprojekts bei der **Geschäftsleitung** anzumelden. Diese legt unter Beizug der Denkmalpflege bzw. der Gestaltungsberatung die erforderlichen Schutzanordnungen fest und entscheidet über allfällige Auflagen.

Art. 36 Wertvolle Natur- und Kulturobjekte

² Der Gemeindevorstand unterstützt Massnahmen zur Weiterentwicklung der Natur- und Kulturlandschaft und zur Erhaltung der wertvollen Objekte. Bei Bauvorhaben trifft die **Geschäftsleitung** notwendige Anordnungen zur Erhaltung wertvoller Objekte im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Art. 42 Zu- und Ausfahrten

³ Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere in der Kernzone, kann die **Geschäftsleitung** davon abweichende Masse gestatten.

Art. 43 Pflichtparkplätze

³ Für andere Bauten und Anlagen bestimmt der Gemeindevorstand auf Antrag der **Geschäftsleitung** die Anzahl der Pflichtparkplätze, wobei die Normen des Verbandes schweizerischer Strassenfachmänner (VSS) gelten. Er kann in besonderen Fällen die Pflichtparkplätze gegen Revers herabsetzen.

Art. 53 Gemeinschaftliche Zu- und Ausfahrten

¹ Die **Geschäftsleitung** kann die Erstellung gemeinschaftlicher Zu- und Ausfahrten vorschreiben, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.

Art. 54 Vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes

¹ Bauarbeiten und Bauinstallationen auf öffentlichem Grund bedürfen der Bewilligung **der Geschäftsleitung**. Wenn für Bauarbeiten öffentlicher Grund und die öffentlichen Durchgänge direkt oder indirekt benützt werden, haben sich die Unternehmer zu folgenden Massnahmen zu verpflichten: *(Rest des Absatzes unverändert)*

Art. 60 Baugesuch

¹ Für alle der Bewilligungspflicht unterliegenden Bauten und Anlagen ist bei der **Geschäftsleitung** ein Baugesuch in zweifacher – bei BAB Gesuchen in vier bzw. sechsfacher – Ausfertigung auf amtlichem Formular einzureichen. *(Rest des Absatzes unverändert)*

² Die **Geschäftsleitung** kann bei allen Baugesuchen auf einzelne Planunterlagen verzichten oder weitere anfordern, sofern dies für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist. Bei besonderen Bauvorhaben kann sie ein Modell verlangen.

Art. 62 Zeichnungsberechtigung

Gemeindepräsident und Leiter Bauamt führen zusammen die rechtsverbindlichen Unterschriften. Ist einer der beiden verhindert, ist der entsprechende Stellvertreter beizuziehen.

8. Gesetz über die Wasserversorgung

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

³ **Die Geschäftsleitung** kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.

Art. 30 Einsprache

¹ Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet **der Geschäftsleitung** einzureichen.

² **Die Geschäftsleitung** prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

9. Gesetz über die Abwasserentsorgung

Art. 33 Einsprache

¹ Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet **der Geschäftsleitung** einzureichen.

² **Die Geschäftsleitung** prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

10. Gesetz über die Abfallbewirtschaftung

Art. 20 Vollzug

¹ **Die Geschäftsleitung** ist für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig.

² **Die Geschäftsleitung** ist befugt, entsprechende Kontrollen anzuordnen.

11. Waldgesetz

Art. 6 Gemeindevorstand

¹ Unter Vorbehalt allfälliger anderslautender Revierstatuten ist der Gemeindevorstand verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Der Gemeindevorstand

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) überwacht die Betriebsführung;**
- c) ahndet Übertretungen dieses Gesetzes.**

Die Geschäftsleitung:

- a) wählt den Revierförster;
- b) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest;
- c) genehmigt das Jahresprogramm;
- d) erstellt das Budget;
- e) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten;
- h) (...)**

² Werden in den Sitzungen **der Geschäftsleitung** Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme bei zu ziehen.

Art. 17 Taxholz

Die Geschäftsleitung entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz. 1)

12. Gesetz über die Benützung der Schulliegenschaften und des Hallenbads

Art. 7 Entscheid

¹ Über die Erteilung sämtlicher Benützungsbewilligungen entscheidet **die Geschäftsleitung** im Rahmen der Verfügbarkeit der Räumlichkeiten und Aussenanlagen.

Art. 9 Belegungsplan

Anhand der erteilten Jahresbewilligungen erstellt die Schuladministration in der Regel bis spätestens am 30. Juni einen Belegungsplan für die betreffenden Räumlichkeiten und Aussenanlagen. Die angegebenen Zeiten sind verbindlich und dürfen nur mit Zustimmung **der Geschäftsleitung unter Beizug des Schulleiters** abgeändert werden.

Art. 10 Sistierung

¹ Falls die Schule oder die Gemeinde die zur Verfügung gestellten Anlagen vorübergehend für besondere Veranstaltungen benötigt, können Jahresbewilligungen durch **die Geschäftsleitung unter Beizug des Schulleiters** ohne Entschädigung sistiert werden.

Art. 11 Entzug

² Über den Entzug von Bewilligungen entscheidet **die Geschäftsleitung** nach Anhörung des betroffenen Veranstalters.

Art. 14 Gebührenerlass

¹ Bei Veranstaltungen mit einem gemeinnützigen Zweck kann **die Geschäftsleitung** auf begründetes Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Art. 15 Gebührenfestsetzung und -verrechnung

Die Höhe der Benützungsgebühr wird bei der Erteilung der Benützungsbewilligung **von der Geschäftsleitung** festgesetzt und durch die Gemeindeverwaltung eingezogen.

Art. 21 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

² Bei besonderen Anlässen kann **die Geschäftsleitung unter Beizug des Schulleiters** auf Antrag des Veranstalters im Bereich Rauchen und/oder Alkohol Ausnahmen bewilligen.

Art. 27 Rechtsmittel

Gegen Entscheide **der Geschäftsleitung** über Verweigerung oder Entzug einer Benützungsbewilligung, über Auflagen zu einer Benützungsbewilligung, über die Gebührenfestsetzung oder über Ausnahmen vom Rauch- und Alkoholverbot kann der Gesuchsteller innert 10 Tagen schriftlich und begründet Einsprache an den Gemeindevorstand erheben.

13. Weid- und Alpgesetz

Art. 3 Nutzungstaxen/Pachtzinsen

Die Nutzungstaxen und Pachtzinsen werden (...) **durch den Gemeindevorstand** festgesetzt.

Art. 28 Aufgaben der Waldkommission

¹ Die Weidkommission berät den Gemeindevorstand und stellt Anträge in allen Belangen der Heimweiden und Alpen, über die sie nicht in eigener Kompetenz entscheiden kann.

² Sie entscheidet in eigener Kompetenz über:

- die Höchstzahl der zu bestossenden Tiere der einzelnen Viehbesitzer
- den Zeitpunkt von Trattbeginn und Trattende auf der Heimweide
- die Verschiebungen von Tieren zwischen der Heimweide sowie wie den Alpen
- die fachgerechte Bewirtschaftung der Heimweide und der Alpen
- den Weidgang oder das Nachweiden durch Kleinvieh
- verfügt den Ausschluss vom Tratt sofern die Weidtaxen des Vorjahres nicht bezahlt wurden

- **Weidverbesserungen und Weidpflege und -nutzung**

³ Sie stellt dem Gemeindevorstand Anträge betreffend:

- (...) Wasserversorgung und weiteren Belangen des Alp- und Weidwesens.

Art. 28a Ausgabenkompetenz

Die Kommission kann im Rahmen des von der Gemeindeversammlung genehmigten Voranschlags finanzielle Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

Art. 29 Oberaufsicht

¹ **Der Gemeindevorstand hat** die Oberaufsicht über die Heimweide und Alpen. Er entscheidet nach Anhören der Weidkommission.

Art. 32 Aufgaben des Weidfachchefs

Dem Weidfachchef obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Das Präsidium der Weidkommission.
2. Die Kontrolle über die An- und Abmeldung von Vieh.
3. Die Meldung der Sömmerungszahlen an den Kanton im Zusammenhang mit den Sömmerungsbeiträgen.
4. Die offiziellen Bekanntmachungen über das Weid- und Alpwesen.
5. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Weid- und Alpwesens.
6. Die Aufsicht und Sorge für den Unterhalt der Alpgebäude, Wasserversorgungen, Weiden und Wege.
7. Die Kontrolle, dass das Handelsdüngerverbot auf der Aegertaparzelle eingehalten wird.
8. Die Kontrolle über die Bestossung und Nutzung der Weiden und Alpen.
9. Die Beschaffung des Inventars bzw. der notwendigen Einrichtungen für Weiden und Alpen auf Kosten der Gemeinde.
10. Die Nachführung einer Inventarkontrolle.
11. Dafür besorgt zu sein, dass nachfolgende Arbeiten ausgeführt werden:
 - a) in angemessener Zeit vor der Alpfahrt Besichtigung des Zustandes der Alpbauten, der Weidverhältnisse und der Wasserversorgung, der Wege und Schutzvorrichtungen an gefährlichen Stellen und Behebung der vorgefundenen Mängel,

- b) die Kontrolle des aufgetriebenen Viehs,
 - c) die Übergabe des Inventars an die Alpmeister,
 - d) bei der Alpentladung die Abnahme des Inventars, die Kontrolle des Holzvorrates, die Entleerung der Wasserleitungen, Tränke- und Jaucheanlagen.
12. In Verbindung und Zusammenarbeit mit den Alpmeistern, bei ausserordentlichen Wetterverhältnissen dafür zu sorgen, dass dem Alppersonal und den Herden die nötige Hilfe zukommt.
13. Dem Gemeindevorstand Widerhandlungen gegen das Weid- und Alpgesetz zu melden und einen entsprechenden Antrag über das Strafmass zu stellen.
- 14. Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindebeauftragten für die Landwirtschaft gemäss den Vorgaben des Amts für Landwirtschaft und Geoinformation.**

14. Gesetz über die Entschädigung von Behördemitgliedern und nebenamtlichen Funktionären

Baukommission
Aufgehoben

Fürsorgekommission
Aufgehoben

Ackerbaustelle
Aufgehoben

Weidkommission

Weidfachchef (inkl. Präsidium Weidkommission) CHF 7'000

je Mitglied (nicht Vorstand) Zeitaufwand pro Stunde bzw. Sitzungsgeld

15. Reglement für die Geschäftsprüfungskommission

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die GPK besteht aus drei Mitgliedern (...). Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der GPK treten ihr Amt am 1. Juli an. 1)

Art. 3 Beschlussfähigkeit

Die GPK ist beschlussfähig, wenn mindestens **zwei** Mitglieder anwesend sind.

16. Gesetz über die Stellung und Funktion des Gemeindepräsidenten

Art. 1 Allgemeines

³Er übt seine Funktion (...) wählbar mit **50-80** Stellenprozent aus (...).

Art. 3 Änderung von Verordnungen und Reglementen

Der Gemeindevorstand kann von der Reorganisation der Gemeindeführung betroffene, in seine Zuständigkeit fallende Verordnungen und Reglemente selbständig anpassen.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem obligatorischen Referendum.

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.